

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 698	06.06.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4201 – 4220		Telefon: 80-94040

**Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik
der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 30. Juli 1996
in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den
Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik
vom 29.05.2002**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW.S.190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW, S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang, Art und Zeitraum der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Freiversuch
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften den Diplomgrad "Diplom-Ingenieur" bzw. "Diplom-Ingenieurin", abgekürzt "Dipl.-Ing.".

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des integrierten Praxissemesters und der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 195 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 18 SWS. Der Pflichtbereich des Grundstudiums beträgt 86 SWS, der des Hauptstudiums 47 SWS. Im Wahlpflichtbereich sind 44 SWS zu absolvieren. Für den erfolgreichen Besuch der Veranstaltungen des Hauptstudiums wurden insgesamt 180 credits vergeben. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein Hauptstudium, das einschließlich des integrierten Praxissemesters und der Diplomarbeit einen Umfang von sechs Semestern hat.
- (4) Die berufspraktische Tätigkeit umfasst insgesamt 26 Wochen, von denen mindestens 13 Wochen im Rahmen des integrierten Praxissemesters abgeleistet werden sollen. Einzelheiten regeln die Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit, die Bestandteil der Studienordnung sind.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung wird nach Abschluss der zu der jeweiligen Fachprüfung gehörenden Lehrveranstaltung studienbegleitend durchgeführt. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung und die Diplomarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin im Regelfall im zweiten bzw. sechsten Semester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 16) beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestalten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern der Fachgruppe Metallurgie und Werkstofftechnik. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Ferner gehört die jeweilige Studienberaterin bzw. der jeweilige Studienberater dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Studienberaterin bzw. des Studienberaters drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an der Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der Beisitzenden auf die Prüfenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Diplomstudiengang Metallurgie und Werkstofftechnik an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der RWTH Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Metallurgie und Werkstofftechnik an der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Mathematik, Chemie und Physik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

- (9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Metallurgie und Werkstofftechnik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweihörer zugelassen ist,
 3. eine berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen nach den Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat,
 4. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat (Leistungsnachweis):
 - 4.1 Mathematische Probleme der Metallurgie und Werkstofftechnik
 - 4.2 Physik
 - 4.3 Anorganische Chemie
 - 4.4 Physikalische Chemie
 - 4.5 Kristallographie
 - 4.6 Heterogene Gleichgewichte
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Fachprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Studierendenausweis,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik bzw. in vergleichbaren Studiengängen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt bei der Meldung zu einem Prüfungstermin fest, welche Fachprüfung sie bzw. er ablegen will.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik bzw. in vergleichbaren Studiengängen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im Diplomstudiengang Metallurgie und Werkstofftechnik bzw. in vergleichbaren Studiengängen befindet.
- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4.1, 4.5 und 4.6 geforderten Voraussetzungen vor Aushändigung des Zeugnisses nachgewiesen werden.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, in dem sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Klausurarbeiten in folgenden Fächern (Prüfungen):
 1. Mathematik
 2. Physik
 3. Technische Mechanik
 4. Anorganische Chemie
 5. Physikalische Chemie
 6. Bauteile maschineller Einrichtungen und Maschinenkunde
 7. Elektrotechnik und elektrische Maschinen
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 12 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß §14 Abs. 1, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die einzelnen Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils drei Zeitstunden.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Note in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = **sehr gut** = eine hervorragende Leistung;

2 = **gut** = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = **befriedigend** = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = **ausreichend** = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = **nicht ausreichend** = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend, dabei sind Datenschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind und alle Leistungsnachweise erbracht worden sind.

- (5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach des Studiengangs Metallurgie und Werkstofftechnik bzw. vergleichbarer Studiengänge an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 13 Abs. 3 nach einer Wiederholung der Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 21 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

§ 15

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung (§ 10 Abs. 3), ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

III Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Metallurgie und Werkstofftechnik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist;
 3. eine berufspraktische Tätigkeit von 26 Wochen nach den Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat, wobei mindestens 13 Wochen im Rahmen des integrierten Praxissemesters abgeleistet werden sollen;
 4. an einer oder mehreren Fachexkursionen mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Tagen teilgenommen hat;
 5. zwei Studienarbeiten von der Dauer von jeweils sechs Wochen (180 Stunden) angefertigt hat. Das Thema der Studienarbeit kann innerhalb des Studienganges frei gewählt werden. Mindestens eine Studienarbeit oder die Diplomarbeit müssen im gewählten Vertiefungsfach I gemäß §17 Abs. 2 angefertigt werden.
 6. an den als Praktika ausgewiesenen Lehrveranstaltungen der Vertiefungsfächer nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen hat (je ein Teilnahmenachweis für die Vertiefungsfächer I, II und III).
 7. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat (Leistungsnachweis):
 - 7.1 für die Studienrichtung "Metallische Werkstoffe":
 - 7.1.1 Prozessleittechnik
 - 7.1.2 Hochtemperaturtechnik
 - 7.1.3 Vertiefungsfach III¹
 - 7.2 für die Studienrichtung "Mineralische Werkstoffe":
 - 7.2.1 Metallische Werkstoffe
 - 7.2.2 Metallurgie und Recycling
 - 7.2.3 Vertiefungsfach III¹
 - 7.3 für die Studienrichtung "Prozesse":
 - 7.3.1 Nichtmetallische Werkstoffe
 - 7.3.2 Metallische Werkstoffe
 - 7.3.3 Vertiefungsfach III¹

¹ Das Vertiefungsfach III kann einem Katalog entnommen werden, der jährlich durch die Fachgruppe für Metallurgie und Werkstofftechnik festgelegt wird. Der Umfang des Faches sollte mindestens sieben SWS haben, wobei sich der Leistungsnachweis nur auf den hierin enthaltenen Übungsanteil in Höhe von maximal vier SWS bezieht. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch andere Fächer gewählt werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit der gewählten Studienrichtung stehen und mindestens sieben SWS aufweisen.

- (2) Mit der erfolgreichen Teilnahme an den in Absatz 1 aufgeführten Veranstaltungen ist die Vergabe von folgenden Credits verbunden:
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 26 Wochen berufspraktische Tätigkeit: | 30 Credits |
| Studienarbeit 1: | 07 Credits |
| Studienarbeit 2: | 07 Credits |
| Prozessleittechnik: | 04 Credits |
| Hochtemperaturtechnik | 04 Credits |
| Metallische Werkstoffe: | 04 Credits |
| Nichtmetallische Werkstoffe: | 04 Credits |
| Metallurgie und Recycling: | 04 Credits |
| Vertiefungsfach 3: | 08 Credits |
- (3) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in Absatz 1 Nr. 5 geforderten Leistungen bei der Zulassung zur Diplomarbeit bzw. die in Absatz 1 Nr. 3, 4 und 7 geforderten Leistungen vor Aushändigung des Zeugnisses nachgewiesen werden. Die Teilnahmeachweise gemäß Absatz 1 Nr. 6 müssen vor dem Erbringen der jeweiligen Leistung nachgewiesen werden.
- (4) Fehlen zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung nur noch Leistungsnachweise, Praktika und höchstens eine Fachprüfung, können bis zu zwei Fachprüfungen aus der Diplomprüfung vorgezogen werden.

§ 17

Umfang, Art und Zeitraum der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus
1. den Klausurarbeiten, soweit sie nach Absatz 2 vorgeschrieben sind, und
 2. den mündlichen Prüfungen.
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer (Prüfungsart und -dauer sind den Klammerzusätzen zu entnehmen, wobei folgende Abkürzungen benutzt werden:
- K = Klausurarbeit M = mündliche Prüfung):
1. für die Studienrichtung "Metallische Werkstoffe"
 - 1.1 im Basisfachbereich:
 - 1.1.1 Thermochemie (M)
 - 1.1.2 Materialkunde (M)
 - 1.1.3 Metallurgie und Recycling (K; drei Stunden)
 - 1.1.4 Werkstoffverarbeitung (Metalle) (K; drei Stunden)
 - 1.1.5 Metallische Werkstoffe (K; drei Stunden)
 - 1.1.6 Nichtmetallische Werkstoffe (K; drei Stunden)
 - 1.2 im Vertiefungsfachbereich:
 - 1.2.1 Vertiefungsfach I:
 - 1.2.1.1 Metallkunde (K; zwei Stunden und M; 20-25 Minuten) oder
 - 1.2.1.2 Werkstoffwissenschaften Stahl (K; zwei Stunden und M; 20-25 Minuten) oder
 - 1.2.1.3 Werkstoffwissenschaften Nichteisenmetalle (K; zwei Stunden und M; 20-25 Minuten)
 - 1.2.2 Vertiefungsfach II² (M oder K; drei Stunden)

² Das Vertiefungsfach II ist einem Katalog zu entnehmen, der jährlich durch die Fachgruppe für Metallurgie und Werkstofftechnik festgelegt wird. Der Umfang des Faches sollte mindestens 12 SWS haben.

- 1.3 im nichttechnischen Wahlpflichtfach ³ (M)

- 2. für die Studienrichtung "Mineralische Werkstoffe"
 - 2.1 im Basisfachbereich:
 - 2.1.1 Thermochemie (M)
 - 2.1.2 Materialkunde (M)
 - 2.1.3 Prozessleittechnik (K; drei Stunden)
 - 2.1.4 Hochtemperaturtechnik (K; drei Stunden)
 - 2.1.5 Nichtmetallische Werkstoffe (K; drei Stunden)
 - 2.1.6 Werkstoffverarbeitung (Nichtmetallische Werkstoffe) (K; drei Stunden)

 - 2.2 im Vertiefungsfachbereich:
 - 2.2.1 Vertiefungsfach I:
 - 2.2.1.1 Glas (K; zwei Stunden und M; 20-25 Minuten) oder
 - 2.2.1.2 Keramik (K; zwei Stunden und M; 20-25 Minuten) oder
 - 2.2.1.3 Baustoffe (K; zwei Stunden und M; 20-25 Minuten) oder
 - 2.2.1.4 Werkstoffwissenschaften Nichtmetallische Anorganische Werkstoffe (K; zwei Stunden und M; 20-25 Minuten)

 - 2.2.2 Vertiefungsfach II (M oder K; drei Stunden)

 - 2.3 im nichttechnischen Wahlpflichtfach (M)

- 3. für die Studienrichtung "Prozesse"
 - 3.1 im Basisfachbereich:
 - 3.1.1 Thermochemie (M)
 - 3.1.2 Materialkunde (M)
 - 3.1.3 Prozessleittechnik (K; drei Stunden)
 - 3.1.4 Hochtemperaturtechnik (K; drei Stunden)
 - 3.1.5 Werkstoffverarbeitung (Metalle) (K; drei Stunden)
 - 3.1.6 Metallurgie und Recycling (K; drei Stunden)

 - 3.2 im Vertiefungsfachbereich:
 - 3.2.1 Vertiefungsfach I:
 - 3.2.1.1 Stahlmetallurgie (K; zwei Stunden und M; 20-25 Minuten) oder
 - 3.2.1.2 Nichteisenmetallurgie (K; zwei Stunden und M; 20-25 Minuten) oder
 - 3.2.1.3 Gießereikunde (K; zwei Stunden und M; 20-25 Minuten) oder
 - 3.2.1.4 Umformtechnik (K; zwei Stunden und M; 20-25 Minuten) oder
 - 3.2.1.5 Prozess- und Anlagentechnik (K; zwei Stunden und M; 20-25 Minuten)

 - 3.2.2 Vertiefungsfach II (M oder K; drei Stunden)

 - 3.3 im nichttechnischen Wahlpflichtfach (M)

Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

³ Das nichttechnische Wahlpflichtfach kann einem Katalog entnommen werden, der jährlich durch die Fachgruppe für Metallurgie und Werkstofftechnik festgelegt wird. Der Umfang des Faches sollte mindestens sechs SWS haben. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch andere Fächer gewählt werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit der gewählten Studienrichtung stehen und mindestens sechs SWS aufweisen.

- (3) In den Vertiefungsfächern II nach Absatz 2 Nrn. 1.2.2, 2.2.2 und 3.2.2 kann, sofern zwei oder mehr Dozentinnen bzw. Dozenten an einem Fach beteiligt sind, an die Stelle der mündlichen Prüfung eine Klausur von drei Stunden Dauer treten. Die Prüfungsform wird im Einzelfall vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Katalog der Vertiefungsfächer bekanntgegeben.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel nach Bestehen der letzten Prüfung ausgegeben. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag die Anfertigung der Diplomarbeit bereits nach dem Bestehen der Prüfungen in den Basisfächern und im Vertiefungsfach I genehmigen.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit kann innerhalb des Studienganges frei gewählt werden. Mindestens eine Studienarbeit oder die Diplomarbeit müssen im gewählten Vertiefungsfach I gemäß §17 Abs. 2 angefertigt werden.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einer bzw. einem Prüfenden, die bzw. der gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt wurde, ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen verlängern. Der Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit liegt zwischen 50 und 100 Seiten im Format DIN A4.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19**Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfenden soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Als zweite Prüfende, die bzw. den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, kann die betreuende wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der betreuende wissenschaftliche Mitarbeiter fungieren. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte bzw. ein dritter Prüfende zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.

§ 20**Klausurarbeiten**

Für die Klausurarbeiten gilt § 12 Abs. 1,2 und 4 entsprechend.

§ 21**Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die bzw. der Besitzende zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert, soweit in § 17 Abs. 2 keine andere Regelung getroffen wird, je Kandidatin bzw. je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Freiversuch

- (1) Meldet sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in derselben Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder auch einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule in einem einschlägigen Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der RWTH tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semester.
- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der RWTH einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote zugrundegelegt.

§ 24**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Fachnoten und die Note der Diplomarbeit nach folgendem Credit-Punktesystem gewichtet werden:

<u>Credits</u>	<u>Prüfungsfächer</u>
8	Thermochemie
8	Materialkunde
8	Prozessleittechnik
8	Hochtemperaturtechnik
8	Metallurgie und Recycling
8	Werkstoffverarbeitung
8	Metallische Werkstoffe
8	Nichtmetallische Werkstoffe
22	Vertiefungsfach I gemäß §17 Abs. 2
12	Vertiefungsfach II gemäß §17 Abs. 2
8	Nichttechnisches Wahlpflichtfach
30	Diplomarbeit

Im übrigen gilt § 13 Abs. 5 und 6 entsprechend.

- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 25**Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Für schriftliche Fachprüfungen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 26**Zeugnis**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben den Ergebnissen der Fachprüfungen:
 - das Thema der Diplomarbeit und deren Note
 - die Leistungsnachweise gemäß §16 Abs.1 Nr. 5 und Nr.7
 aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

**§ 27
Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV Schlussbestimmungen

**§ 28
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung,
Aberkennung des Diplomgrades**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

**§ 29
Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30
Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung – im Folgenden DPO 1996 - findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1996/1997 erstmalig für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik an der RWTH eingeschrieben worden sind.
- (2) Da die in der zweiten Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik festgeschriebene Übergangsfrist Sommersemester 2001 abgelaufen ist, sind auch alle Studierenden, die nach einer älteren Diplomprüfungsordnung eingeschrieben waren und die die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen hatten, in die DPO 1996 umgeschrieben worden.
- (3) Die Änderungen der dritten Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik haben unmittelbar für alle Studierenden gegolten und sind somit ebenfalls in Kraft.
- (4) Die Änderungen dieser vierten Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2002/2003 erstmalig für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik an der RWTH eingeschrieben werden sowie für die Studierenden, die die Diplom-Vorprüfung im Sommersemester 2002 oder später abschließen. Ab dem 01.10.2006 sind nur noch Prüfungen nach dieser vierten Satzung zur Änderung der DPO 1996 möglich. Ein zwischenzeitlicher Übertritt steht allen Studierenden jederzeit offen. Auf schriftlichen Antrag genehmigt der Prüfungsausschuss den Übertritt und legt die anzuerkennenden Leistungen fest.

§ 31
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 22.01.2002

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.05.2002

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut